

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 78 Satz 2, § 37 Abs. 1, § 76 Abs. 2 u. Abs. 5;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Betriebsangehörige, die als Beisitzer einer betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle bestellt werden, können für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle kein Honorar beanspruchen (§ 78 Satz 2 BetrVG, § 37 Abs. 1 BetrVG analog).
2. Die Funktionstüchtigkeit der Einigungsstelle wird durch angemessene Honorarzusagen und Honorare an betriebsfremde Beisitzer (oder an den Vorsitzenden) nicht berührt.

Aktenzeichen: 1 ABR 15/75
Beschluß des BAG vom 11. Mai 1976

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



1 ABR 15/75

5 TA BV 33/74 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Mai 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundesbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Hoffmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin und des beteiligten Betriebsrats gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. November 1974 - 5 Ta BV 33/74 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin war bis zur Neuwahl des Betriebsrats im Mai 1975 Vorsitzende des aus drei Mitgliedern bestehenden Betriebsrats der Zweigniederlassung H der Antragsgegnerin.

Wegen zwischen der Antragsgegnerin und dem Betriebsrat aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über Beginn und Ende der Arbeitszeit vor gesetzlichen Feiertagen wurde von den Betriebspartnern zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheiten im Juni 1973 eine Einigungsstelle gebildet, in die zwei betriebsfremde und zwei betriebsangehörige Beisitzer entsandt wurden. Die vom Betriebsrat benannten Beisitzer waren Herr K von der Landesleitung der Gewerkschaft HBV und die Antragstellerin. Die Einigungsstelle tagte am 18. und am 28. Juni 1973 im Betrieb der Niederlassung H der Antragsgegnerin und zwar während der allgemeinen Arbeitszeit. Am 28. Juni 1973 fand auch eine Betriebsrats-sitzung statt, in der einstimmig beschlossen wurde, "daß den Beisitzern für die Arbeitnehmerseite in der Einigungsstelle ein Honorar zugesagt wird".

Die Antragsgegnerin zahlte dem Gewerkschaftssekretär K für seine Tätigkeit in der Einigungsstelle 1.400,-- DM, d.s. 7/10 der dem Vorsitzenden gezahlten Vergütung. Die Antragstellerin erhielt ungeschmälert ihr Gehalt, jedoch keine besondere Vergütung für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle.

Im vorliegenden Verfahren verlangt die Antragstellerin, daß die Antragsgegnerin auch ihr 1.400,-- DM zahle. Sie verweist auf den Betriebsratsbeschluß vom 28. Juni 1973 und vertritt die Auffassung, ihre Mitwirkung in der Einigungsstelle sei nicht im Vollzuge ihrer Amtstätigkeit als Betriebsratsmitglied erfolgt. Zwar hätte sie auch ohne Aussicht auf eine besondere Vergütung in der Einigungsstelle mitgewirkt, doch sehe sie keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung zwischen ihr und dem Gewerkschaftssekretär K



Die Antragstellerin hat deshalb zuletzt beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, der Antragstellerin 1.400,-- DM als Honorar - abzüglich derjenigen Gehaltsteile, die der Dauer der Sitzungen der Einigungsstelle während der Arbeitszeit der Antragstellerin entsprechen - für die Tätigkeit als Beisitzerin der Einigungsstelle zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, daß der Anspruch schon deshalb scheitere, weil es an einer wirksamen und für den Arbeitgeber verbindlichen Honorarvereinbarung für die Tätigkeit der Antragstellerin in der Einigungsstelle fehle. Im übrigen sei die Antragstellerin als Mitglied des Betriebsrats in der Einigungsstelle tätig gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragstellerin blieb ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragstellerin und der beteiligte Betriebsrat das Antragsbegehren weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Die Antragstellerin verfolgt ihren Anspruch zutreffend im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren; die Vorinstanzen haben richtig in dieser Verfahrensart entschieden. Es handelt sich hier - entgegen der von der Antragsgegnerin in den Vorinstanzen vertretenen Rechtsauffassung - um eine "Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsgesetz" i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG (BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972). Auch die Einigungsstelle ist eine betriebsverfassungsrechtliche Einrichtung. Die Frage der Vergütung ihrer Beisitzer betrifft deren organschaftliche Stellung dort.



2. Fehlt auch für eine positive Feststellungsklage in aller Regel das Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO), wenn bereits Leistungsklage erhoben werden kann (was für die Klage im Urteilsverfahren gilt, gilt auch für die Anträge im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren), so hat doch hier das Landesarbeitsgericht in die Niederschrift vom 19. November 1974 die Protokollerklärung aufgenommen, daß die Antragsgegnerin im Falle der Stattgabe des Feststellungsantrages die Beträge ohne weitere Auseinandersetzung bezahlen werde. Da der Feststellungsantrag darüber hinaus auch eine hinreichende Bezifferung des Anspruchs erfahren hat, ist der Feststellungsanspruch geeignet, endgültige Befriedungswirkung zu erreichen.

3. In der Sache ist dem angefochtenen Beschluß im Ergebnis beizutreten, wenn es auch bei richtiger rechtlicher Betrachtung auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht ankommt.

Der Senat vertritt nämlich die Auffassung, daß mit einem betriebsangehörigen Arbeitnehmer ein Honorar für seine Mitwirkung in der betrieblichen Einigungsstelle nicht vereinbart werden kann (so im Ergebnis wohl auch: Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 70; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 76 Anm. 18; GK-Thiele, BetrVG, § 76 Anm. 73; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 76 Anm. 12; a.A. Däubler, DB 1973, 235). Er hält die Begründung, betriebszugehörige Einigungsstellenmitglieder würden im Falle der Honorarzubilligung gegenüber den anderen Arbeitnehmern des Betriebes begünstigt, für durchschlagend. Die Einigungsstelle ist neben anderen betriebsverfassungsrechtlichen Einrichtungen in § 78 BetrVG ausdrücklich genannt. Dann aber gilt § 78 Satz 2 BetrVG auch für die Tätigkeit von Betriebsangehörigen in der Einigungsstelle. Vergleichssubjekte (Bezugspunkt) sind in § 78 BetrVG nicht etwa die Einigungsstellenmitglieder untereinander, sondern - wie für Betriebsratsmitglieder vom Senat schon wiederholt entschieden (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 40 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1972) - die übrigen Arbeitnehmer des Betriebs. Sinn und Zweck des § 78 Satz 2 BetrVG kann nur sein, die Mitglieder eines betriebsverfassungsrechtlichen Organs gegenüber ihren Mitarbeitern in demselben Arbeitsverbund nicht



abzuheben. Insbesondere wird dies deutlich aus dem letzten Halbsatz des § 78 Satz 2 BetrVG. Die "berufliche Entwicklung" kann nur Bezug haben auf die (vergleichbaren) Verhältnisse im Arbeitsverbund. Da die Einigungsstelle die Fortsetzung der üblicherweise erfolgreichen Einigungsbemühungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber (vgl. § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 1, § 77 BetrVG) im Konfliktfalle darstellt, gleichsam das Substitut für die fehlende (Regel-)Einigung ist, bei der notwendig der Betriebsrat mitwirkt, ist es auch von der Sache her gerechtfertigt und geboten, die Betriebsangehörigen in der Einigungsstelle - gleichgültig von wem benannt - wie Betriebsratsmitglieder zu behandeln. Dann aber gilt auch für sie der für Betriebsratsmitglieder verpflichtende Grundsatz, daß sie ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt führen (§ 37 Abs. 1 BetrVG), für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Einigungsstelle entsprechend (anders für nicht betriebsangehörige Einigungsstellenbeisitzer BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972). Dies wird wiederum bekräftigt durch die Gleichstellung der Mitglieder von Betriebsrat und Einigungsstelle in § 78 BetrVG. Die Betriebsratsmitglieder und die betriebsangehörigen Mitglieder der anderen betriebsverfassungsrechtlichen Organe werden letztlich in Angelegenheiten tätig, die unmittelbar ihre eigene Arbeitswelt angehen. Anders als das Landesarbeitsgericht hebt der Senat für die Anwendung des § 37 Abs. 1 BetrVG somit nicht darauf ab, ob das Mitglied der Einigungsstelle auch Betriebsratsmitglied ist. Bereits für Betriebsangehörige schlechthin sind Honorarvereinbarungen und Honorarzahlungen für eine Tätigkeit in der Einigungsstelle unzulässig.

4. Beantwortet sich die Frage nach der Gleichbehandlung mit betriebsfremden Beisitzern der Einigungsstelle aus dem Vorhergesagten, wo begründet wird, daß Bezugspunkt und Vergleichssubjekt für die nach § 78 Satz 2 BetrVG vom Gesetz geforderte "Gleichbehandlung" nicht etwa die anderen Einigungsstellenmitglieder, sondern die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes sind, so wird auch nicht etwa die Funktionstüchtigkeit der Einigungsstelle nur



durch die Honorarpflichtigkeit gegenüber allen Mitgliedern abgesichert. Der Gedanke des Ehrenamtes in gleichsam "eigenen Angelegenheiten" ist vorrangig. Andererseits wird die Funktionstüchtigkeit der Einigungsstelle durch angemessene Honorarzusagen und Honorare an betriebsfremde Beisitzer (oder an den Vorsitzenden) nicht berührt. Die Einigungsstelle besteht außer dem unparteiischen Vorsitzenden aus der vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat bestellten gleichen Anzahl von Beisitzern. Letztere sind, wenn auch in ihrer Funktion unabhängig (vgl. § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG), so doch Personen des Vertrauens der jeweiligen Seite, wie sich aus § 76 Abs. 2 Satz 3 BetrVG ergibt. Danach kann das Arbeitsgericht nicht in den Entschluß der Auswahl eingreifen, sondern lediglich die Zahl der Beisitzer bestimmen. Das Vertrauen wird aber nicht durch die Honorarzusage hergestellt, es beruht vielmehr auf der Integrität der bestellten Personen. Diese wiederum wird auch nicht durch ein angemessenes Honorar für die Leistungen der betriebsfremden Beisitzer beeinträchtigt.

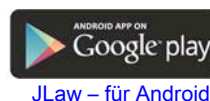
5. Hat die Antragstellerin somit weder aufgrund Gesetzes, noch kraft Vereinbarung einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit in der Einigungsstelle, so kommt es auf die sonstigen Umstände des Einzelfalles nicht an.

gez.: Dr. Müller Wendel Bichler

Dr. Frey Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)